

Eichpflicht bei Messgeräten	1	Kosten für Unterkunft und Verpflegung	4
E-Rechnung und E-Registrierkassa	1	Privatzimmervermieter	7
Steuerabsetzbeträge für Wiedergewinnungsarbeiten.....	2	Alkohollizenz „wieder“ eingeführt	8
Steuergutschrift Werbemaßnahmen (Print, Radio, TV)	3	MwSt.-Kompensationssatz für Holz.....	8
		Datenschutzbestimmungen.....	8

EICHPFLICHT BEI MESSGERÄTEN

Diese ist nach wie vor aufrecht und wird von der Handelskammer kontrolliert.

Grundsätzlich müssen in Betrieb gesetzte Messgeräte der Ersteichung oder der Konformitätsbewertung unterzogen worden sein, und entsprechend gekennzeichnet werden (mit einem grünen Pickerle).

Inhaber von Messgeräten, die der Nacheichung unterliegen, haben der territorial zuständigen Handelskammer innerhalb von 30 Tagen den Beginn und das Ende des Gebrauchs der Messgeräte per E-Mail oder zertifizierter E-Mail mit eigenem Vordruck mitzuteilen.

Messgeräte, bereits mit der Ersteichung oder der Konformitätsbewertung versehen, müssen vom Inhaber der Messgeräte der Nacheichung unterzogen werden, wenn:

- das Messgerät in einer anderen Gravitationszone benutzt wird, als für jene, für die es geeicht wurde;
- noch nicht der Aufkleber der Fälligkeit der Nacheichung angebracht ist, in jedem Fall spätestens zwei Jahre ab dem Jahr der Ersteichung, EWG Eichung oder EG Konformitätsbewertung, wie von den Zeichen auf dem Messgerät ersichtlich;
- der Aufkleber der Fälligkeit der Nacheichung ein Verfallsdatum im laufenden Monat trägt (Antrag zur Nacheichung mindestens 5 Arbeitstage vor dem Ablauf der vorhergehenden Nacheichung)
- technische Eingriffe das Entfernen von Eichsiegel, einschließlich der elektronischen, verursacht haben (Antrag zur Nacheichung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Reparatur)
- eine Instandsetzungsanordnung vom Eichamt ausgestellt wurde (Antrag zur Nacheichung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Reparatur)

Die Nacheichung wird von privaten Eichstellen durchgeführt, die Handelskammer bietet diesen Dienst nicht mehr an. Österreichische, deutsche oder Eichstellen anderer EU-Länder dürfen keine Nacheichungen durchführen, wenn sie nicht von Unioncamere dazu befähigt worden sind!

Die Messgeräte müssen mit einem Eichbüchlein versehen sein. Es muss von der Eichstelle kostenlos ausgestellt werden. Der Inhaber hat die Pflicht, es mit der anderen eventuellen vorgeschriebenen Dokumentation aufzubewahren und muss es auf Anfrage den Kontrollbehörden aushändigen.

Die Nichteinhaltung der Pflichten durch den Inhaber der Messgeräte wird mit einer Sanktion geahndet, die in der Zahlung eines Betrags von € 500,00 bis € 1.500,00 pro Messgerät besteht.

E-RECHNUNG UND E-REGISTRIERKASSA

Neuerungen für Rechnungslegung ab 1. Juli

Bereits ab 1. Juli 2019 gelten die neuen Bestimmungen hinsichtlich der Datumsangabe auf den Rechnungen. Die Sofortrechnungen können innerhalb von zwölf Tagen nach der Umsatzerbringung

ausgestellt werden. Als Rechnungsdatum ist das Datum der Umsatzerbringung anzuführen und als Ausstellungsdatum gilt das Versendungsdatum an die Sdl-Plattform, bzw. bei nicht elektronischen Rechnungen das Datum der Übergabe/Versendung der Rechnung an den Kunden. Diese Neuerung betrifft allgemein alle Ausgangsrechnungen und nicht nur die elektronischen Rechnungen.

Als Datum der Umsatzerbringung gilt bei nationalen Operationen:

- Datum des Vertragsabschlusses für unbewegliche Güter;
- Datum der Lieferung oder Versendung bei beweglichen Güter;
- Datum der Zahlung für Dienstleistungen.

Für Lieferungen und Leistungen, die durch einen Lieferschein oder ein ähnliches Dokument belegt werden (aufgeschobene Rechnung), können die Rechnungen weiterhin bis zum fünfzehnten des Folgemonats ausgestellt und auf die Sdl-Plattform geladen werden. Als Datum kann jedes beliebige Datum zwischen dem letzten Lieferschein und dem 15. des Folgemonats gewählt werden. Es ist daher durchaus zulässig als Rechnungsdatum das Datum zum Monatsende zu wählen. Zum Beispiel: Für Lieferungen, welche am 10.09, 25.09. und am 28.09.2019 erfolgt sind, kann als Rechnungsdatum ein Datum zwischen dem 28. September und dem 15. Oktober gewählt werden. Wenn für diese Septemberlieferungen ein Datum im Oktober gewählt wird, muß die MwSt. aber trotzdem in der Septemberabrechnung berücksichtigt werden, und das **ist der Haken an der ganzen Sache: organisatorisch ist das nicht zu verwalten, deshalb bitte die Rechnung für Septemberlieferungen mit Datum Ende September ausstellen!**

Elektronische Registrierkasse – Befreiung von Verwaltungsstrafen

Das Wachstumsdekret („*decreto crescita*“) hat einige Erleichterungen für die Einführung der elektronischen Registrierkasse eingeführt. So kann zukünftig die elektronische Meldung der Tageseinnahmen innerhalb von 12 Tagen erfolgen.

Aufgrund der großen Nachfrage an Registrierkassen, sowie Lieferengpässen und Problemen bei der Installation, hat die Einnahmenagentur als Übergangsregel für die ersten sechs Monate die Befreiung von Verwaltungsstrafen eingeführt, sofern die Übermittlung der Daten (händisch oder maschinell) innerhalb des Folgemonats erfolgt.

Bis zur Aktivierung der elektronischen Registrierkassen können im ersten Anwendungshalbjahr die Tageseinnahmen mittels Kassenbelegen oder Steuerquittungen belegt werden und innerhalb des Folgemonats über das Online Portal an die Einnahmenagentur übermittelt werden.

Bei einer verspäteten Übermittlung ist eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 100% der MwSt. der Tageseinnahmen, welche nicht übermittelt wurden, fällig. Falls innerhalb von 5 Jahren 4 Mal unvollständige Daten an die Einnahmenagentur übermittelt werden, erfolgt eine Aussetzung der Lizenz bzw. Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit für mindestens 3 Tage bis maximal einem Monat. Übersteigt der Gesamtbetrag, der nicht übermittelten Daten die Summe von 50.000 Euro, wird die Aussetzung der Lizenz von einem Monat bis fünf Monaten festgesetzt.

Die Befreiung von den Verwaltungsstrafen dürfte die verzögerte elektronische Meldung der Tageseinnahmen und auch die nicht konforme Erstellung des Beleges für den genannten Übergangszeitraum umfassen.

Auf jeden Fall sind die Tageseinnahmen auch weiterhin im Tagesinkassoregister fortlaufend einzutragen, sodass eine korrekte und fristgerechte Mehrwertsteuerabrechnung gewährleistet ist.

STEUERABSETZBETRÄGE FÜR WIEDERGEGWINNUNGSARBEITEN

Um die Steuerabsetzbeträge für Wiedergewinnungsarbeiten und Energiesparmaßnahmen nicht zu verlieren, ist es äußerst wichtig, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten, Auflagen und Termine genauestens eingehalten werden, da bestimmte Fehler im Nachhinein nicht mehr berichtigt werden können. In diesem Zuge weisen wir Sie auf einige wichtige, oft vernachlässigte Punkte hin.

Für Arbeiten, bei welchen der Gesetzgeber aus Gründen der Arbeitssicherheit eine vorherige Meldung/**Vorankündigung** an die lokale Gesundheitsbehörde ASL (in Südtirol an das Arbeitsinspektorat) vorsieht, muss **vor Beginn der Arbeiten** von Seiten des Bauherren diese Meldung versendet werden (in

Südtirol eine digitale Meldung an das Arbeitsinspektorat).

Im Zusammenhang mit dem Steuerabzug darf natürlich auch nicht versäumt werden, sämtliche erforderlichen Meldungen und Auflagen einzuhalten (wie z.B. **Baubeginn-Meldung** oder fristgerechte Beantragung der **Baukonzession**).

Ein Versäumnis bei den vorgenannten Meldungen würde den Ausschluss vom Steuerbonus mit sich ziehen. Daher empfehlen wir vor Beginn der Arbeiten mit einem Techniker genauestens abzustimmen, welche Meldungen erforderlich sind.

Dasselbe gilt auch in Bezug auf die Nicht Abführung von Sozialabgaben. Aus diesem Grund sollte man sich vorab darüber vergewissern, dass sämtliche Bestimmungen seitens der Auftragnehmer eingehalten wurden. Die reguläre Abführung der Sozialabgaben kann über das sogenannte Modell „**Durc**“ überprüft werden.

Im Falle einer **Veräußerung** oder **Schenkung** der baulich oder energetisch sanierten Immobilie geht die Steuerbegünstigung für die restlichen Raten auf den Käufer/Beschenkten über, es sei denn, der Verkäufer/Schenkungsgeber vermerkt ausdrücklich im Notarvertrag, dass er die verbliebenen Abzugsraten selbst beanspruchen will.

Die Agentur der Einnahmen hat klargestellt, dass bei Umbau oder Wiedergewinnung von bestehenden Gebäuden **mit Erweiterung** der Steuerabsetzbetrag für Wiedergewinnungsarbeiten in Höhe von 50% **nur für den bestehenden** Teil des Gebäudes in Anspruch genommen werden kann. Bei Abbruch und Wiederaufbau mit Kubaturerweiterung ist kein Steuerbonus von 50 % für Wiedergewinnung möglich, da die Agentur der Einnahmen diese Baumaßnahme als Neubau einstuft.

STEUERGUTSCHRIFT WERBEMASSNAHMEN (PRINT, RADIO, TV)

Mit der Begleitverordnung zum Nachtragshaushalt 2017 (DL 50/2017) wurde eine Steuergutschrift für Werbemaßnahmen (Zeitschriften, Radio und TV) eingeführt. Diese Förderung wird auch wieder für das Jahr 2019 gewährt.

Die Förderung gilt für Unternehmen, Freiberufler und nicht gewerbliche Körperschaften, unabhängig von der Rechtsform und der Größe oder Buchhaltungsform. Begünstigt sind Werbeinvestitionen in lokale und nationale Zeitschriften (auch Onlinezeitungen), sowie Radiowerbung und Fernsehwerbung.

Dabei ist vorgesehen, dass die Zeitschriftenanbieter beim zuständigen Gericht und die Radio- und Fernsehanbieter im Verzeichnis der Kommunikations- und Werbeeinrichtungen (ROC – Registro degli operatori di comunicazione) eingetragen sein müssen.

Um den Steuerbonus in Anspruch zu nehmen, muss eine Steigerung von mindestens 1% der Werbeinvestitionen gegenüber den gleichen Investitionen des Vorjahres vorhanden sein. Die Berechnung des Zuwachses ist getrennt für die beiden Medienformen (Zeitungen, audiovisuelle Medien) vorzunehmen. Der Bonus für die Erhöhung der Werbekosten beträgt 75% der höheren Ausgaben und fällt unter die de minimis Regelung.

Beispiel:

Ausgaben 2018: 2.000 EUR

Ausgaben 2019: 4.000 EUR

Differenz: 2.000 EUR

Förderung 2.000 EUR x 75% = 1.500 EUR

Die Antragstellung erfolgt über die Seite der Einnahmenagentur. Sie benötigen einen Fisco-Online-Zugang oder können sich alternativ auch mit einem aktivierten CNS- (Business-Key) oder SPID Zugang einloggen.

Es sind zwei Meldungen einzureichen:

- Eine telematische Voranmeldung bei der Einnahmenagentur (zwischen 01. und 31. Oktober 2019);
- Eine zweite telematische Meldung mit den effektiv durchgeführten Werbeinvestitionen (zwischen dem 01. und dem 31. Januar 2020);

Zudem müssen die angegebenen Kosten von einem Rechnungsrevisor bestätigt werden.

Die Förderung wird in Form einer Steuergutschrift gewährt. Eine Auszahlung ist nicht möglich.

Gegenständliche Förderung stellt einen steuerlich relevanten Ertrag dar. Als Bevollmächtigte können wir für Sie den Antrag ausfüllen und telematisch einreichen.

Sollen wir für Sie die Steuergutschrift beantragen oder die Bestätigung für die angefallenen Kosten ausstellen, so benötigen wir eine Kopie aller Rechnungen samt Zahlungsbestätigung.

KOSTEN FÜR UNTERKUNFT UND VERPFLEGUNG

Die derzeitige steuerliche Behandlung von Verpflegungs- und Unterkunftskosten, Kilometer- und Pauschalzuschlägen, Geschenk- und Repräsentationskosten ist alles andere als übersichtlich. Der Versuch einer Zusammenfassung.

Grundsätzlich gilt, dass Kosten für Unterkunft und Verpflegung nur dann steuerlich absetzbar sind, wenn sämtliche Dokumente auf das Unternehmen ausgestellt sind. Für die Abziehbarkeit der MwSt. muss zusätzlich auf dem Dokument selbst, oder in einer getrennten Aufstellung angegeben werden, wer der Leistungsempfänger ist, um die „betriebliche Zugehörigkeit“ nachweisen zu können.

Mit der Einführung der elektronischen Rechnung kann dieser Verpflichtung nachgekommen werden, indem im Element „causale“ der Name des Leistungsempfängers angegeben wird; die Anwendung der Möglichkeit der getrennten Aufstellung in Papierform ist für die elektronische Rechnung noch ungeklärt.

Hoteldienstleistungen (inklusive Zusatzleistungen) und die Bereitstellung von Speisen und Getränken im Allgemeinen

Diese Arten von Kosten betreffen Einzelunternehmer (oder mitarbeitende Familienmitglieder), Verwalter (welche nicht Gesellschafter sind) oder Kunden sowie andere Dritte.

Abzugsfähigkeit der Mehrwertsteuer: Die MwSt. ist generell abzugsfähig unter der Voraussetzung, dass die Rechnung die Unternehmensbezeichnung oder in einem getrennten beigefügten Vermerk die Daten des Dienstleistungsnutzers (falls diese vom Unternehmensinhaber abweichen) enthält. Werden diese Spesen hingegen nur mit einer einfachen Steuerquittung mit Verweis auf das Unternehmen belegt, ist die MwSt. nicht abzugsfähig. Die erhaltene elektronische Rechnung im XML-Format kann nicht geändert werden und somit ist es nicht möglich den Verweis zum Dienstleistungsnutzer beizufügen.

Abzugsfähigkeit der Kosten: Die in der Rechnung angegebene Steuergrundlage (zusätzlich zur nicht abgezogenen Mehrwertsteuer, wenn die Daten des Nutzers der Dienstleistung fehlen) ist zu 75% abzugsfähig. Der gleiche Prozentsatz der Abzugsfähigkeit (75%) ist auch für den Gesamtbetrag (einschließlich Mehrwertsteuer) vorgesehen, der auf der Steuerquittung oder einem anderen steuerlich gültigen Handelspapier angegeben ist.

Kosten für Verpflegung und Unterkunft für Mitarbeiter/Verwalter

Diese Art von Kosten können von Mitarbeiter, Verwalter (und gleichzeitig Gesellschafter) von Kapitalgesellschaften, Gesellschafter von OHGs oder persönlich haftende Gesellschafter von KGs beansprucht werden. Sie können entweder vorausgestreckt werden, wobei diese dann vom Unternehmen auf Grundlage einer analytischen Aufstellung rückerstattet werden oder direkt vom Unternehmen in ihrem Namen getätigt werden.

Die Abzugsfähigkeit der Mehrwertsteuer folgt denselben Regeln wie die Hoteldienstleistungen und die Bereitstellung von Speisen und Getränken (siehe vorherigen Punkt).

Abzugsfähigkeit der Kosten: Hierbei ist wichtig anzumerken, dass sich die Abzugsfähigkeit der Kosten für Unterkunft und Verpflegung innerhalb des Gemeindegebietes (Abzugsfähigkeit 75%) von den getragenen Kosten außerhalb der Gemeinde unterscheiden. Die letzteren Kosten können zu 100% abgesetzt werden innerhalb eines Tageslimits von 180,76 Euro bzw. 258,23 Euro im Ausland.

Besteuerung der Vergütung beim Arbeitnehmer (Fringe-Benefit): Die Ausgaben innerhalb der Gemeinde des Arbeitsortes sind als Sachbezug zum Einkommen des Arbeitnehmers zu verwalten. Wurden die Kosten außerhalb des Gemeindegebietes getätigt, zählen diese niemals zum besteuerebaren Einkommen, auch wenn sie das Tageslimit von 180,76 Euro pro Tag bzw. 258,23 Euro im Ausland überschreiten.

Übersicht zur Absetzbarkeit der Kosten für Unterkunft und Verpflegung:

Art der Kosten	Leistungsempfänger	Absetzbarkeit MwSt.	Absetzbarkeit Kosten
Kosten für Unterkunft und Verpflegung unabhängig ob innerhalb oder außerhalb der Gemeinde	Einzelunternehmer Gesellschafter, die keine Verwalter sind (z.B. Kommanditisten)	Um die MwSt. in Abzug zu bringen, muss die Rechnung sowohl auf das Unternehmen, als auch auf das Subjekt ausgestellt werden, welches die Leistung in Anspruch nimmt.	Die Kosten sind zu 75% absetzbar bei Rechnung, Steuerquittung, scontrino parlante und dem neuen Handelsdokument (nur falls die Daten des Unternehmens aufscheinen).
Kosten für Unterkunft und Verpflegung für Außendienste innerhalb der Gemeindegrenzen des Betriebssitzes (sowohl falls die Kosten direkt vom Unternehmen bezahlt werden, als auch falls die Kosten an den Mitarbeiter analytisch rückerstattet werden)	Mitarbeiter Verwalter Geschäftsführende Gesellschafter (ohne eigene MwSt.-Nr.) der Personengesellschaft	Um die MwSt. in Abzug zu bringen, muss die Rechnung sowohl auf das Unternehmen, als auch auf das Subjekt ausgestellt werden, welches die Leistung in Anspruch nimmt.	Die Kosten sind zu 75% absetzbar bei Rechnung, Steuerquittung, scontrino parlante und dem neuen Handelsdokument (nur falls auf das Unternehmen ausgestellt).
Kosten für Unterkunft und Verpflegung für Außendienste außerhalb der Gemeindegrenzen des Betriebssitzes (sowohl falls die Kosten direkt vom Unternehmen bezahlt werden, als auch falls die Kosten an den Mitarbeiter analytisch rückerstattet werden)	Mitarbeiter Verwalter Geschäftsführende Gesellschafter (ohne eigene MwSt.-Nr.) der Personengesellschaft	Um die MwSt. in Abzug zu bringen, muss die Rechnung sowohl auf das Unternehmen, als auch auf das Subjekt ausgestellt werden, welches die Leistung in Anspruch nimmt.	Die Kosten sind zu 100% absetzbar bei Rechnung, Steuerquittung, scontrino parlante und dem neuen Handelsdokument (auch falls die Daten des Unternehmens nicht aufscheinen, aber nur falls analytisch rückerstattet). Betragsgrenzen sind 180,76 EUR pro Tag bei Außendiensten im Inland und 258,23 EUR pro Tag bei Außendiensten im Ausland. Darüber hinaus sind die Kosten nicht absetzbar.

Transportkosten innerhalb und außerhalb der Gemeinde für Mitarbeiter/Verwalter

Diese Arten von Kosten betreffen Mitarbeiter, Verwalter von Kapitalgesellschaften, Gesellschafter von OHGs oder persönlich haftende Gesellschafter von KGs. Sie können entweder vorausgestreckt werden, wobei diese dann vom Unternehmen auf Grundlage einer analytischen Aufstellung erstattet werden oder direkt vom Unternehmen in ihrem Namen getätigt werden.

Diese Kosten sind immer abzugsfähig (auch wenn die Reisekostendokumentation ohne Verweis auf den Mitarbeiter/Verwalter ausgestellt ist), während hingegen die MwSt. nicht abzugsfähig ist.

Besteuerung als Sachbezug beim Arbeitnehmer/Verwalter (Fringe-Benefit): Diese Ausgaben zählen nie zum Einkommens des Empfängers, sowohl bei Reisen innerhalb als auch außerhalb der Gemeinde.

Reisekostenpauschalen außerhalb der Gemeinde

Diese Arten von Kosten betreffen Mitarbeiter, Verwalter von Kapitalgesellschaften, Gesellschafter von OHGs oder persönlich haftende Gesellschafter von KGs.

Diese Kosten sind ohne irgendwelche Limits zu 100% abzugsfähig. Auf Reisekostenpauschalen wird keine Mehrwertsteuer erhoben, da die Empfänger der Pauschale in der Regel nicht umsatzsteuerpflichtig sind.

Besteuerung beim Arbeitnehmer/Verwalter (Fringe-Benefit): Die Ausgaben werden als Sachbezug beim Empfänger nur dann besteuert, wenn sie über folgenden Schwellen liegen:

- 15,49 Euro pro Tag (im Ausland 25,82 Euro), sofern das Unternehmen die analytische

Rückerstattung von Verpflegung **und** Unterkunft vornimmt (oder diese Belege direkt auf das Unternehmen lauten). Dieser Betrag soll die „nicht dokumentierbaren Spesen“ abdecken/abgelten (z.B. Kaffee trinken, belegtes Brot), welche der Mitarbeiter im Außendienst hat.

- 30,99 Euro pro Tag (im Ausland 51,64 Euro) für die analytische Rückerstattung der Verpflegung **oder** die analytische Rückerstattung der Unterkunft (oder die jeweiligen Belege auf das Unternehmen ausgestellt). Dieser Betrag soll die „nicht dokumentierbaren Spesen“ und entweder die Unterkunftskosten oder die verpflegungskosten pauschal abdecken/abgelten, welche der Mitarbeiter im Außendienst hat;
- 46,48 Euro pro Tag (im Ausland 77,47 Euro) als pauschale Erstattungen von Unterkunft **und** Verpflegung **und** nicht dokumentierbaren Kosten während der Reise (sog. Reisekostenpauschale, die Firma zahlt also nur diese Pauschale, sonst nix);

Reisekostenpauschale innerhalb der Gemeinde

Die Reisekostenpauschale für Ausgaben **innerhalb der Gemeinde** ist weiterhin abzugsfähig, wird aber zu 100% als Sachbezug beim Empfänger besteuert.

Dienstfahrten (KM-Geld)

Die **Dienstfahrten** der Mitarbeiter/Verwalter mit dem eigenen PKW **außerhalb des Gemeindegebietes** des Arbeitsplatzes sind absetzbar und zwar bis zu einem Höchstbetrag laut ACI-Tabelle. Diese Fahrtkostenvergütung wird nie als Sachbezug beim Mitarbeiter/Verwalter besteuert.

Mensadienstleistungen, Essens-Bons und Restaurant-Tickets

Bei den **Kantindienstleistungen, Essens-Bons und Restaurant-Tickets** für Mitarbeiter, Verwalter und Gesellschafter, welche direkt vom Unternehmen, von Dritten oder durch eine Vereinbarung mit einer öffentlichen Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, ist die in der Rechnung angegebenen MwSt. abzugsfähig. Auch die Kosten können zu 100% abgezogen werden.

Diese Ausgaben werden nicht als Sachbezug beim Empfänger besteuert (bei Essensgutscheinen oder Restaurantkarten innerhalb eines Freibetrages pro Tag - 7,00 EUR bei elektronischen, 5,29 EUR bei papierenen Bons).

Firmenessen

Die MwSt. für **Firmenessen für Mitarbeiter** ist laut Auffassung der Finanzverwaltung nicht abzugsfähig, da diese Spesen nicht im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen. Für die direkten Steuern sind diese Kosten zu 75 % absetzbar mit einer jährlichen Obergrenze von 0,5 % der gesamten Lohnkosten (Bruttolöhne, Sozialabgaben und Rückstellungen für die Abfertigungen).

Kauf von Lebensmitteln und Getränken

Die MwSt. auf den **Ankauf von Lebensmittel und Getränke** für die Arbeitnehmer ist nur abzugsfähig, wenn diese mittels Verkaufsautomaten angeboten werden. Bei den Lebensmitteln und Getränken, welche für den innerbetrieblichen Gebrauch angeboten werden, ist die MwSt. nicht abzugsfähig. In beiden Fällen jedoch sind die Kosten zu 100% abzugsfähig.

Weder die Ausgaben für Firmenessen noch der Ankauf von Speisen und Getränken ist als Sachentlohnung bei den Mitarbeitern zu besteuern.

Warenrabatt

Für die Werbemaßnahme „Nimm drei, zahl zwei“, also ein zusätzliches Produkt der gleichen Gattung oder auch ein anderes Produkt als Warenrabatt, ist die Vorsteuer auch für die Zusatzprodukte abzugsfähig (sind keine Geschenke, da das entsprechende Entgelt im vereinbarten Gesamtpreis enthalten ist); mit Ausnahme jener Waren/Produkte wo der Weiterverkauf einen höheren MwSt.-Satz unterliegen und mit Ausnahme von Speisen und Getränke (objektive Nichtabzugsfähigkeit). Die Kosten sind ebenfalls abzugsfähig.

So ist beispielsweise bei einem typischen 3x2-Werbeverkauf, wobei das geschenkte Produkt bereits im Liefervertrag als Rabatt aufscheint, die MwSt. auf den Einkauf abzugsfähig, während die MwSt. für die Gratiswaren beim Weiterverkauft nicht geschuldet ist (Code N1, gemäß Art. 15 Abs. 1 DPR 633/72).

Geschenke

Bei **Geschenken** von Waren und Dienstleistungen an Kunden, Lieferanten, Banken oder andere mit dem Unternehmen verbundene Personen (nicht an Mitarbeiter) ist folgendes zu beachten:

- die Kosten für Lebensmitteln oder Getränken, sowie von anderen Waren (unabhängig davon, ob sie Gegenstand der Tätigkeit sind oder nicht) sind bis zu einer Schwelle von 50 Euro für die direkten Steuern und die MwSt. abzugsfähig;
- der MwSt.-Abzug für Fremdware, welche die genannte Schwelle von 50 Euro übersteigen, ist ausgeschlossen. Die Kosten hingegen sind nur innerhalb der gestaffelten Schwellen der Repräsentationskosten abzugsfähig (1,5% für Umsatzerlöse aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bis zu 10 Mio., darüber weniger). Die Abzugsfähigkeit ist natürlich nur zulässig, wenn die von der MEF festgelegten Relevanzanforderungen (kostenlos, Werbe- oder Öffentlichkeitsarbeit, Angemessenheit und Konsistenz) eingehalten werden;
- die Kosten für Waren, die zur Unternehmertätigkeit zählen (Kosten > 50 Euro) sind wie im oben beschriebenen Punkt innerhalb der Schwellen der Repräsentationskosten abzugsfähig. Die MwSt. ist auch abzugsfähig.

Die unentgeltliche Abtretung ist für Fremdwaren immer von der MwSt. ausgeschlossen, während die MwSt. beim Einkauf entweder absetzbar (Kosten < 50 €) oder nicht absetzbar ist (Kosten > 50 €) ist. Für Waren, welche zur Unternehmenstätigkeit zählen ist die MwSt. immer geschuldet, unabhängig vom Einzelwarenwert. Es muss also eine Eigenrechnung ausgestellt werden.

Unterhaltung- und Bewirtungskosten

Für die korrekte Behandlung der Ausgaben für **kostenlose Dienstleistungen, wie z.B. Unterhaltung- und Bewirtungskosten für Kunden oder Andere**, ist es notwendig, einige Unterscheidungen vorzunehmen.

Für die Unterhaltung- und Bewirtungskosten für **Kunden und Dritte** (z.B. Lieferanten) bezüglich:

- touristische Reisen anlässlich Werbeaktivitäten für Waren und Dienstleistungen des Unternehmens;
- Partys, Empfänge, Firmenveranstaltungen (z.B. Weihnachtsessen),
- Einweihung neuer Firmensitze, Produktionsstätten oder Büros;
- Ausstellungen, Messen oder ähnliche Veranstaltungen, bei denen die Produkte oder Leistungen des Unternehmens vorgestellt werden;

ist die MwSt. nicht abzugsfähig und die getragenen Spesen sind innerhalb der umsatzbezogenen Schwellen abzugsfähig (Repräsentationspesen).

Für die Unterhaltung- und Bewirtungskosten (Reise, Unterkunft, Verpflegung) ausschließlich für **Kunden** bei:

- Präsentation neuer Produktkataloge;
- Einweihung neuer Firmensitze, Produktionsstätten oder Büros;
- Ausstellungen, Messen oder ähnliche Veranstaltungen, bei denen die Produkte oder Leistungen des Unternehmens vorgestellt werden;
- Besuche auf dem Betriebsgelände, den Werken oder Produktionssitzen des Unternehmens;

ist die MwSt. vollständig abzugsfähig und für die Einkommenssteuer ist nur die Einschränkung von 75 % hinsichtlich Beherbergung und Bewirtung zu berücksichtigen (nicht Repräsentationspesen).

Werbekosten

Die Werbekosten und Kosten der Öffentlichkeitsarbeit für die Vermarktung oder die Propaganda der Unternehmenseigenen Produkte sind immer abzugsfähig, auch die Vorsteuer ist abzugsfähig.

PRIVATZIMMERVERMIETER

Die Handelskammer hat kürzlich die Vermieter von Gästezimmern und möblierten Ferienwohnungen dazu aufgefordert, ihre Position in Bezug auf die Eintragung ins Handelsregister zu überprüfen und fehlende Eintragungen innerhalb 31.12.2019 nachzuholen.

Bis zu diesem Zeitpunkt werden keine Verwaltungsstrafen angewandt. Die Eintragung erfolgt durch die Übermittlung eines telematischen Antrags an das Handelsregister.

Gemäß Landesgesetz vom Nr. 12/1995 gilt man als Privatzimmervermieter bei:

- Vermietung von maximal 8 Zimmer oder 5 Ferienwohnungen;

- Vermietung von Zimmern/ Wohnungen in einem Gebäude, welches nicht als Betriebsstätte eingestuft ist;
 - Jährlich maximal 4 Mietverträge pro Zimmer bzw. Wohnung;
 - es wird keine Werbe- bzw. Vermittlungstätigkeit in Anspruch genommen;
 - falls Wohnungen und Zimmer vermietet werden, dürfen gemäß Dekret des Landeshauptmanns insgesamt nur 8 Zimmer vermietet werden, bei den Wohnungen werden nur die Schlafzimmer gerechnet.
- Werden die Bestimmungen nicht eingehalten, wird eine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt und es muss die Eintragung im Handelsregister innerhalb 31.12.2019 erfolgen.

ALKOHOLLIZENZ „WIEDER“ EINGEFÜHRT

Mit dem Wachstumsdekret wurde die staatliche Lizenz zum Verkauf von alkoholischen Getränken wieder eingeführt. Somit ist es wieder Pflicht die Alkohollizenz in den Lokalen zusammen mit der Betriebslizenz auszuhängen. Betriebe, die bereits vor deren Abschaffung 2017 eine Alkohollizenz besaßen, können diese wiederverwenden. Betriebe, die neu gegründet oder umgewandelt worden sind, müssen die Lizenz neu beantragen bzw. umschreiben.

MWST.-KOMPENSATIONSSATZ FÜR HOLZ

Mit der Ministerialverordnung vom 27.08.2019 wurde der Kompensationssatz für bestimmte Holzprodukte (Brennholz, Holzabfälle und Sägemehl, sowie Holz in Form von Rundlingen, ausgenommen Tropenholz) von 2% auf 6% erhöht. Die neuen Kompensationssätze gelten rückwirkend ab dem 01.01.2019. Demzufolge müssen Landwirte, die in den Vormonaten die zu zahlende Steuer auf der Grundlage des Prozentsatzes von 2% abgerechnet haben, die entsprechenden Anpassungen vornehmen. Die eventuell entstehende Differenz kann mit der Mehrwertsteuerjahreserklärung berichtigt werden.

DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

Nachdem zu diesem Thema immer wieder Fragen unserer Kunden auftauchen, in Kürze noch einmal die wesentlichen Aussagen. Unser Rundschreiben 02-2018 handelt das Thema ausführlicher ab.

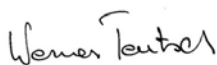
Als Datenverarbeitung ist das Erfassen, Speichern, Verwenden, Übermitteln, Verbreiten und Löschen von Daten definiert. Liegt weder eine gesetzliche Pflicht zur Datenverarbeitung vor (z.B. *Gästemeldung*, oder *Rechnungserstellung*), noch die Notwendigkeit der Datenverarbeitung zur Erfüllung eines Vertrages vor, benötigt man in der Regel die ausdrückliche **Einwilligung** des Betroffenen.

Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke als erhoben verwendet werden und sollen nur so lange verarbeitet werden, wie dies unbedingt notwendig ist. Grundsätzlich müssen die Betriebe nachweisen, welche Daten im Betrieb verarbeitet, und wie sie geschützt und wie lange sie aufbewahrt werden.

Sollten Sie lediglich die Daten für die Rechnungslegung erheben und diese nicht abspeichern, ist nix großartig zu tun. Wenn Sie aber auch noch Telefonnummern, E-Mail Adressen oder andere Daten erheben braucht es dann eine Zustimmung. Sollten Sie auch noch Daten weitergeben, oder zu Werbezwecken nutzen, ist dann das volle Programm mit Hilfe eines Experten umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch